



BEITRÄGE UND LEISTUNGEN AB 01.01.2023

		2023	2022
1. Säule AHV / IV / EO Beiträge Unselbständigerwerbende Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%
	IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%
	EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.50%
	Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulage) Je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	10.60% 5.30%	10.60% 5.30%
1. Säule AHV / IV / EO Beiträge Selbständigerwerbende Maximalansatz: 10%	Maximalansatz gilt ab einem jährlichen Einkommen von	58'800.-	57'400.-
	Unterer Grenzbetrag pro Jahr (Für Einkommen zwischen CHF 9'800.- und CHF 58'800.- kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung)	9'800.-	9'600.-
	Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von (Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres)	514.-	503.-
1. Säule AHV / IV / EO Beiträge Nichterwerbstätige	Jährlicher Mindestbeitrag	514.-	503.-
	Jährlicher Maximalbeitrag	25'700.-	25'150.-
1. Säule AHV / IV / EO Beitragsfreies Einkommen	Für AHV-Rentner pro Jahr und pro Arbeitgeber	16'800.-	16'800.-
	Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber (nicht geltend für Personen, welche in Privathaushalten arbeiten – z. B. Reinigungspersonal – und Kunstschaffende, welche mit dem gesamten Entgelt beitragspflichtig sind)	2'300.-	2'300.-
1. Säule ALV Arbeitslosenversicherung Beitragspflichtig sind alle AHV-versicherten Arbeitnehmer	Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von	148'200.-	148'200.-
	ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2.20%	2.20%
	Solidaritätsbeitrag ab einer jährlichen Lohnsumme von ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	Beitrag aufgehoben	148'201.-
1. Säule AHV / IV / EO Renten	Minimale einfache Rente pro Monat	1'225.-	1'195.-
	Maximale einfache Rente pro Monat	2'450.-	2'390.-
	Maximale Ehepaarrente pro Monat	3'675.-	3'585.-
2. Säule Berufliche Vorsorge Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Zusätzlich ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres Beitragspflicht für das Alterssparen.	Eintrittslohn pro Jahr	22'050.-	21'510.-
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'675.-	3'585.-
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	88'200.-	86'040.-
	Koordinationsabzug pro Jahr	25'725.-	25'095.-
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	62'475.-	60'945.-
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
2. Säule Unfallversicherung	Beitragspflicht Berufsunfall : alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.		
	Beitragspflicht Nicht-Berufsunfall : alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche		
	Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer	148'200.-	148'200.-
3. Säule Gebundene Vorsorge (freiwillig)	Die gebundene Vorsorge 3a kann max. 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter (64 / 65. Altersjahr) hinaus geöffnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
	Steuerbegünstigte einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400.- pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden.		
	Erwerbstätige mit 2. Säule	7'056.-	6'883.-
	Erwerbstätige ohne 2. Säule max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	35'280.-	34'416.-



S//B/A

ACA

